

Fachbereich/Amt/Stab: 10	Datum: 19. Februar 2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		669/16
1. Hauptausschuss	7. März 2019		Eingang Büro des Bürgermeisters:  B.-U. 25/2.19
2. Rat	14. März 2019		
3.			
<b>Betrifft:</b> XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019			Bezug auf Beratung am:  Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, die XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019 zu beschließen.
- b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019.

<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

## **Begründung:**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 geändert (Beschlussvorlage 500/16 vom 17. Oktober 2017).

Aufgrund der sich verändernden Kosten und der Anpassungen der für die Gebührenerhebungen maßgebenden Vorschriften (z. B. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Aus diesem Grund wurden alle Fachbereiche, Ämter, Stäbe und Einrichtungen sowie die Technischen Werke Burscheid gebeten, die für sie einschlägigen Gebührentarife entsprechend zu überprüfen.

Folgende Änderungen der Gebührentarife haben sich aus den Rückmeldungen ergeben:

### **§ 10 – Gebühren nach dem Personalaufwand**

Diese Regelung wurde mit der VII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1. Januar 2010 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. Gleichzeitig wurden innerhalb der Gebührentarife Verweise auf diesen Paragraphen aufgenommen (vgl. z. B. Tarifnummern 1.3, 2 oder 4). Dadurch wird der Aufwand bei notwendigen Anpassungen der zugrunde liegenden Personalkostensätze erheblich reduziert. Waren in der Vergangenheit Änderungen bei jeder einzelnen Gebührentarifposition erforderlich, wirkt sich nun die Anpassung des § 10 automatisch auf die Gebührentarife aus. Insbesondere die Kosten für die notwendige öffentliche Bekanntmachung können so erheblich gesenkt werden.

Die Berechnung der Personalkostensätze erfolgt auf Basis des KGSt.-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die KGSt. hat eine aktualisierte Fassung des Berichtes vorgelegt. Dabei wurden die Sachkostenpauschalen (inkl. TUI Kosten) und die zugrunde gelegten Arbeitsstunden auf Basis einer Mitgliederbefragung ermittelt und die Werte angepasst.

Die derzeit gültigen Stundensätze in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid (zuletzt geändert mit der XII. Änderung zum 1. Januar 2018) wurden auf Grundlage des KGSt.-Berichtes 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)“ vom 30. November 2016 berechnet. Sie betragen:

Stundenwert gehobener Dienst	60,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	48,00 Euro
Mischwert aus gehobener/mittlerer Dienst je Std.	54,00 Euro
Stundensätze Hilfskräfte (einschl. Fahrzeug)	45,00 Euro

Die Neuberechnung der Stundensätze auf Basis des **KGSt.-Berichtes 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)“** vom 30. November 2018 ergibt folgenden Anpassungsbedarf:

#### **Stundenwert gehobener Dienst (Besoldungsgruppe A11)**

Jahreswert	86.100,00 Euro (vorher 81.800,00 Euro)
zzgl. Sachkosten	9.700,00 Euro (unverändert)
zzgl. 10% Gemeinkosten	8.610,00 Euro
	<hr/>
	104.410,00 Euro

Stundenwert (1.671 Std/Jahr)	62,48 Euro
Satzung aktuell (seit 1. August 2016)	60,00 Euro
Differenz	2,48 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	<b>62,00 Euro</b>

Dies entspricht einer Erhöhung um: 3,33 %

### **Stundenwert mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A8)**

Stundenwert (1.671 Std/Jahr)	49,58 Euro
Satzung aktuell (seit 1. Januar 2018)	48,00 Euro
Differenz	1,58 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	<b>50,00 Euro</b>
Dies entspricht einer Erhöhung um:	4,16 %

### **Stundenwert Mischwert gehobener/mittlerer Dienst**

Stundenwert gehobener Dienst	62,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	50,00 Euro
	<u>112,00 Euro</u>
Mischwert	<u>56,00 Euro</u>

Satzung aktuell (seit 1. August 2016)	54,00 Euro
Differenz	2,00 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	<b>56,00 Euro</b>
Dies entspricht einer Erhöhung um:	3,70 %

### **Stundenwert Hilfskräfte; incl. Fahrzeug (Entgeltgruppe 4)**

Stundenwert (1.590 Std/Jahr)	36,45 Euro
zzgl. Fahrzeugpauschale	10,00 Euro
Summe Stundenwert + Fahrzeug	<u>46,45 Euro</u>

Satzung aktuell (seit 01. Januar 2018)	45,00 Euro
Differenz	1,45 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	<b>46,00 Euro</b>
Dies entspricht einer Erhöhung um:	2,22 %

Die vorgeschlagenen Erhöhungen betragen zwischen 2,22 % und 4,16 %.

Die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. vom 17. April 2018) liegen noch über den vorgeschlagenen Werten. Sie betragen für den gehobenen Dienst 70,00 Euro und für den mittleren Dienst 61,00 Euro.

### **Tarifnummern 9.1 und 9.8 Gewerbliche Angelegenheiten**

Die Gebühren für die Anzeige eines Gewerbes (9.1) und die Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (9.8) ergeben sich unmittelbar aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für beide Tatbestände sind in der VerwGebO NW feste Gebührensätze vorgegeben, so dass seitens der Stadt Burscheid kein Einfluss auf die Höhe besteht. Das zuständige Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales regt daher an, die Gebührentatbestände in der Satzung zu streichen und ausschließlich die Gebührentatbestände aufzuführen, bei denen innerhalb eines Gebührenrahmens Gestaltungsspielraum besteht. So wird vermieden, dass bei jeder Anpassung der VerwGebO an dieser Stelle auch die Satzung geändert werden muss. Zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten bei der öffentlichen Bekanntmachung wird zudem für die Tarif Nrn. 9.1 und 9.8 der Eintrag „gestrichen“ gewählt.

### **Tarifnummern 10. und 10.2 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste**

Der Gebührentatbestand „Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen“ war bisher nicht Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung. Die VerwGebO NW gibt hier einen Gebührenrahmen von 10,00 -100,00 Euro für die Erlaubnis und 50,00 – 250,00 Euro für die Änderung einer Festsetzung vor. In der bisherigen Praxis wurde seitens des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Soziales eine Gebühr von 25,00 Euro für die Erlaubnis und 75,00 Euro für die Änderung einer Festsetzung vereinnahmt. Die Höhe der Gebühren soll nicht verändert werden. Die Aufnahme in die Verwaltungsgebührensatzung dient der Transparenz gegenüber den Gebührenpflichtigen.

### **Tarifnummer 11.3 Gaststättenrechtliche Angelegenheiten**

Die Gebühr für die Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bereits bestehenden Gaststättengewerbes berechnet sich gem. VerwGebO NW nicht nach der qm-Grundfläche des Betriebes. Die Formulierung der Tarif Nr. 11.3 wird entsprechend angepasst. In der Praxis werden die Verwaltungsgebühren seitens des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Soziales bereits ohne Berücksichtigung der qm-Grundfläche berechnet. Die Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung an dieser Stelle hat insofern redaktionellen Charakter.

### **Tarifnummern 15.1 bis 15.9 Stadtbücherei**

Die Stadtbücherei schlägt eine Erhöhung der Jahresgebühren für Leseausweise vor.

Die Gebühren für den Leseausweis wurden zuletzt im Jahr 2010 angepasst. Sie betragen seitdem unverändert 14,00 Euro. In der Nachbarstadt Wermelskirchen müssen Erwachsene z. B. für einen Leseausweis bereits Jahresgebühren in Höhe von 18,00 Euro bezahlen. Mit der Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung werden die Nutzungsentgelte für alle Kategorien entsprechend angepasst. Im Einzelnen bedeutet dies eine Veränderung von 14,00 Euro auf 17,00 Euro für Erwachsenen-Leseausweise, von 4,00 Euro auf 5,00 Euro für ermäßigte Leseausweise und von 17,00 Euro auf 21,00 Euro für Familien-Ausweise.

Gegenüberstellung Büchereientgelte alt und neu:

<b>Nutzungsentgelt für...</b>	<b>Alt (Entgelt) Euro</b>	<b>Neu (Entgelt) Euro</b>
Familien-Ausweise	901,00 (17,00)	1.113,00 (21,00)
Erwachsenen-Leseausweise	3.752,00 (14,00)	4.556,00 (17,00)
Ermäßigte Ausweise	112,00 ( 4,00)	140,00 ( 5,00)
<b>Gesamt</b>	<b>4.765,00</b>	<b>5.809,00</b>

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Ausleihe von DVDs im Rahmen des Leseausweises künftig kostenlos anzubieten. Die kostenpflichtigen Ausleihzahlen von DVDs sind in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen:

- 2018 = 352 DVD-Ausleihungen
- 2017 = 472 DVD-Ausleihungen.
- 2016 = 607 DVD-Ausleihungen

Die Einnahmen aus dem Verleih von DVDs sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich von 910,50 Euro im Jahr 2016 über 708,00 Euro 2017 bis auf 528,00 Euro im Jahr 2018 gesunken.

Das Ausleihen von DVDs (bisher jeweils 1,50 Euro) soll zukünftig mit den erhöhten Leseausweisgebühren abgegolten sein. Der Verleih von CD-ROMs (bisher 0,50 Euro) und Musik CDs (bisher 0,50 Euro) wurde bereits mangels Interesse der Nutzer\*innen eingestellt.

Die Summe aller bei der Stadt Burscheid vereinnahmten Verwaltungsgebühren unterliegt im Jahresvergleich erheblichen Schwankungen. Sie betrug in den vergangenen Jahren zwischen 58.142,03 Euro (2018) und 70.072,77 Euro (2016).

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Tarife beigefügt. Die Veränderungen sind hierbei zur Verdeutlichung **fett** gekennzeichnet.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

<b>Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?</b> Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitziele zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert... <input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Burscheid, 19. Februar 2019

Der Bürgermeister



Stefan Caplan

Anlage

<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

## Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 19. Februar 2019 „XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019“.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wird mit Wirkung zum 1. April 2019 wie folgt geändert:

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gebühren nach Personalaufwand</b></p> <p>Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze</p> <p>a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 60,00 Euro [halber Stundensatz: 30,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,00 Euro]</p> <p>b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 48,00 Euro [halber Stundensatz: 24,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,00 Euro]</p> <p>c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):</p> <p>je Stunde: 54,00 Euro [halber Stundensatz: 27,00 Euro, Viertelstundensatz: 13,50 Euro]</p> <p>d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 45,00 Euro [halber Stundensatz: 22,50 Euro, Viertelstundensatz: 11,25 Euro]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gebühren nach Personalaufwand</b></p> <p>Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze</p> <p>a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: <b>62,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>31,00 Euro</b>, Viertelstundensatz: <b>15,50 Euro</b>]</p> <p>b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: <b>50,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>25,00 Euro</b>, Viertelstundensatz: <b>12,50 Euro</b>]</p> <p>c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):</p> <p>je Stunde: <b>56,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>28,00 Euro</b>, Viertelstundensatz: <b>14,00 Euro</b>]</p> <p>d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: <b>46,00 Euro</b> [halber Stundensatz: <b>23,00 Euro</b>, Viertelstundensatz: <b>11,50 Euro</b>]</p>

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 19. Februar 2019 „XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>SICHERHEITUNDORDNUNG; BÜRGERBÜRO</u>			<u>SICHERHEITUNDORDNUNG; BÜRGERBÜRO</u>		
Gewerbliche Angelegenheiten			Gewerbliche Angelegenheiten		
9.1	Bescheinigung über die Anzeige eines Ge- werbes	20,00	9.1	<b>unbesetzt</b>	
9.8	Ausstellung einer Zweitschrift einer Reise- gewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15,00	9.8	<b>unbesetzt</b>	
Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste			Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste		
10.	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegen- stand, Zeit, Öffnungszeit und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 GewO) für jeden Fall der Durchführung von		<b>10.1</b>	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegen- stand, Zeit, Öffnungszeit und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 GewO) für jeden Fall der Durchführung von	
a)	Volksfesten (§ 60 b GewO)	255,00	a)	Volksfesten (§ 60 b GewO)	255,00
b)	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	255,00	b)	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	255,00
c)	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	255,00	c)	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	255,00
			<b>10.2</b>	<b>Änderung einer Festsetzung</b>	<b>75,00</b>
			<b>10.3</b>	<b>Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gele- gentlich von Messen</b>	<b>25,00</b>



## Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 19. Februar 2019 „XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
Gaststättenrechtliche Angelegenheiten			Gaststättenrechtliche Angelegenheiten		
11.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bereits bestehenden Gaststättengewerbes (für max. 3 Monate) (§ 11 Abs. 1 GastG)		11.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bereits bestehenden Gaststättengewerbes (für max. 3 Monate) (§ 11 Abs. 1 GastG)	
a)	für Kleinstgaststätten bis zu 30 qm Grundfläche je qm	75,00	<b>a)</b>	<b>für Kleinstgaststätten bis zu 30 qm Grundfläche</b>	<b>75,00</b>
b)	für Gaststätten ab 31 qm je qm	155,00	<b>b)</b>	<b>für Gaststätten ab 31 qm</b>	<b>155,00</b>
<u>STADTBÜCHEREI</u>			<u>STADTBÜCHEREI</u>		
15.1	Für das Entleihen von Medien in der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Zahlung der Gebühr erhält der Entleiher einen Medienausweis. Er hat jeweils eine Geltungsdauer von 12 Monaten, beginnend ab Ausstellungstag und wird nach Zahlung der jährlichen Benutzungsgebühr für weitere 12 Monate verlängert. Die Gebühr für den jährlichen Medienausweis beträgt		15.1	Für das Entleihen von Medien in der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Zahlung der Gebühr erhält der Entleiher einen Medienausweis. Er hat jeweils eine Geltungsdauer von 12 Monaten, beginnend ab Ausstellungstag und wird nach Zahlung der jährlichen Benutzungsgebühr für weitere 12 Monate verlängert. Die Gebühr für den jährlichen Medienausweis beträgt	
	für Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und SGB II, Wehr und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00		für Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und SGB II, Wehr und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>5,00</b>
	für Erwachsene	14,00		für Erwachsene	<b>17,00</b>
	für Familien	17,00		für Familien	<b>21,00</b>

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 19. Februar 2019 „XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. April 2019“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvorschlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Für Kinder- und Jugendliche von 0 – 18 Jahre und für Inhaber der Jugendleiter/in Card (Juleica) ist die Ausstellung des Medienausweises gebührenfrei.			Für Kinder- und Jugendliche von 0 – 18 Jahre und für Inhaber der Jugendleiter/in Card (Juleica) ist die Ausstellung des Medienausweises gebührenfrei.	
	Alternativ zum jährlichen Medienausweis kann ein Tagesausweis ausgestellt werden. Der Tagesausweis kostet	2,00		Alternativ zum jährlichen Medienausweis kann ein Tagesausweis ausgestellt werden. Der Tagesausweis kostet	2,00
	Ausstellung eines Sommerferien-Schnupper-Ausweises mit 6-wöchiger Gültigkeit und einmaliger kostenlosen Ausleihe von Medien, für die ansonsten Ausleihgebühren zu zahlen sind (z.B. 2 DVDs oder 4 CDROMs oder 4 CDs) am Tag der Anmeldung	3,00		<b>Ausstellung eines Sommerferien-Schnupper-Ausweises mit 6-wöchiger Gültigkeit:</b>	3,00
	Medien können entsprechend ihrer Leihfrist entliehen werden. Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) genannten Institutionen sowie die örtlichen Kindertagesstätten werden von der Grundgebühr befreit. Die Absätze 2 bis 4 des § 8 GebG NW gelten ebenso. Die Befreiung gilt nicht für die weiteren Gebühren aus den Tarif-Nrn. 15.2 bis 15.8 (z.B. Versäumnisgebühren etc.). Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.			Medien können entsprechend ihrer Leihfrist entliehen werden. Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) genannten Institutionen sowie die örtlichen Kindertagesstätten werden von der Grundgebühr befreit. Die Absätze 2 bis 4 des § 8 GebG NW gelten ebenso. Die Befreiung gilt nicht für die weiteren Gebühren aus den Tarif-Nrn. 15.2 bis 15.8 (z.B. Versäumnisgebühren etc.). Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.	
15.9	Für besondere Medien werden je Medium folgende Gebühren erhoben:		15.9	<b>gestrichen</b>	
	Musik CD`s	0,50			
	CD-ROM`s	0,50			
	DVD`s	1,50			